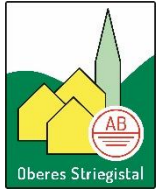
	<p>Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ der Stadt Brand-Erbisdorf (Eigenbetriebsatzung)</p>	
---	---	---

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am 25.06.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Brand-Erbisdorf einschließlich aller Stadtteile wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Absatz 1 Nr.2, 95a SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“, abgekürzt AB „OS“. Er hat seinen Sitz in Brand-Erbisdorf, Stadtteil St. Michaelis, Talstraße 141.

§ 2

Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutzwasser) und des Niederschlagswassers für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebiete nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die seinen Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.
- (4) Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 11 Abs. 2 SächsEigBVO wird abgesehen.

§ 4

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister, der Betriebs- und Technikausschuss und der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf.

§ 5

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende, ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes
 3. Wahl und Bestellung des Betriebsleiters
 4. Entscheidungen zur Gebühreinnachberechnung und –kalkulation
 5. Festsetzung von Gebühren
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
 7. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 8. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
 9. Feststellung des Jahresabschlusses mit Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes sowie die Entlastung der Betriebsleitung
 10. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO)
 11. Genehmigung von Verträgen mit GroÑeinleitern
- (2) Der Stadtrat entscheidet in den in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebs- und Technikausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidungen an sich ziehen.

§ 6

Betriebs- und Technikausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes übernimmt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brand-Erbisdorf der Betriebs- und Technikausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, die wie ihre Stellvertreter, aus der Mitte des Stadtrates gem. § 42 SächsGemO widerruflich bestellt werden.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebs- und Technikausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

Aufgaben des Betriebs- und Technikausschusses

- (1) Der Betriebs- und Technikausschuss beschließt allgemein über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wie folgt:
 1. Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen, soweit diese im Einzelfall mehr als 20.000 € netto, aber nicht mehr als 50.000 € netto betragen
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Vergabebeschluss), einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, sowie die Vergabe von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen), soweit diese im Einzelfall mehr als 20.000 € netto, aber nicht mehr als 200.000 € netto betragen
- (2) Der Betriebs- und Technikausschuss beschließt im Besonderen über:
 1. Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter der in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen, bei einem Wert von 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall
 2. außer- oder überplanmäßige Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall mehr als 5.000 € netto, aber nicht mehr als 20.000 € netto betragen
 3. außer- oder überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen

4. Aufnahme von Darlehen sowie sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes durch Stadtratsbeschluss festgelegt und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden
 5. die Veräußerung, die dingliche Belastung, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
 6. Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
 7. Verträge zur Nutzungsüberlassung und Nutzungserlangung von Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €,
 8. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
 9. Stundung von Forderungen von 5.000 € bis 15.000 €,
 10. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 2.000 € bis 15.000 €
 11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis im Einzelfall mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
 12. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
- (3) Der Betriebs- und Technikausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

§ 8

Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des Stadtrates bzw. des Betriebs- und Technikausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates bzw. des Betriebs- und Technikausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat bzw. dem Betriebs- und Technikausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, von Aushilfen und in Ausbildung stehenden Personen.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung gemäß §§ 3 ff. SächsEigBVO.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Sie wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebs- und Technikausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 5 bis 8 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebs- und Technikausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 7 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten Weisungen erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung ist vor der Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, zu hören.
- (6) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Brand-Erbisdorf berühren können.
- (7) Der Stadtrat und der Betriebs- und Technikausschuss kann Aufgaben per Beschluss auf die Betriebsleitung übertragen.

§ 11

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung ist berechtigt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt abzugeben. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt im Einvernehmen des Oberbürgermeisters einen Bediensteten des Eigenbetriebes zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.
- (3) Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 Abs.1 Satz 2 SächsEigBVO enthält. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig vorzulegen, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Haushalt der Stadt im Stadtrat beschlossen werden kann.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 13

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebs- und Technikausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres (Zwischenbericht nach § 22 SächsEigBVO) über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.
- (2) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Betriebs- und Technikausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderungen des Wirtschaftsplanes nach § 23 SächsEigBVO erfordern, aber mehr als 10 % vom Erfolgsplan abweichen sowie Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderungen des Wirtschaftsplanes nach § 23 SächsEigBVO erfordern, aber mehr als 10 % vom Liquiditätsplan abweichen.
- (3) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dies in einem Risikohandbuch.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Eigenbetriebssatzung für Personen oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt direkt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf vom 24.04.2002 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 26.06.2024

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 26.06.2024

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel